

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhalt des Testaments	7
Eigenhändiges Testament	9
Öffentliches Testament	10
Nottestament	13
Gemeinschaftliches Testament	16
Ehegattentestament	16
Berliner Testament	17
Unternehmertestament	19
Testament für Analphabeten und stumme Schreibunkundige	21
Niederlegung des Testaments	22
Widerruf	23
Auslegung	25
Anfechtung	26
Erbunwürdigkeit	28
Alternative: Erbvertrag	30

Abkürzungen

BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BeurkG	=	Beurkundungsgesetz
GG	=	Grundgesetz
FamFG	=	Gesetz für das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
StBG	=	Strafgesetzbuch

Vorwort

Leben und Tod stehen dicht beieinander und keiner weiß, wann für ihn der Zeitpunkt gekommen ist, von dieser Welt abzugehen. Für den Fall seines Ablebens hat jeder Mensch deshalb rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Das gilt für die entsprechenden Versicherungen sowie für Verfügungen, welche die Zeit nach dem Tod betreffen. Die gesetzliche Erbfolge der §§ 1922 ff BGB entspricht selten den Vorstellungen des Erblassers. Ist kein Testament vorhanden, tritt eben diese gesetzlich geregelte Erbfolge ein. Die rechtlichen Bestimmungen zum Erbrecht, Testament, Erbvertrag, Erbfolge, Pflichtteil und anderes regelt das fünfte Buch im Bürgerlichen Gesetzbuch mit den §§ 1922 bis 2385 BGB. Sicher, es treffen nicht alle Paragraphen auf den einzelnen Erbfall zu. Dennoch ist es gut zu wissen, welche Paragraphen zu beachten sind, damit ein Testament nach dem geltenden deutschen Recht wirksam ist.

Die Erstellung eines Testaments, in dem die gewünschte Erbfolge aufgeführt ist, hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge (§ 1937 BGB). Das Testament ist der Letzte Wille des Erblassers, das Verfügungen und Bestimmungen beinhaltet, die nach seinem Ableben in Kraft treten sollen. Mit seinem Letzten Willen verfügt der Erblasser, an wen sein Vermögen nach seinem Tod gehen soll oder wie es verteilt werden soll und wie der Nachlass, unter welchen Bedingungen aufzuteilen ist. Ein Testament ist grundsätzlich schriftlich zu verfassen und vom Erblasser eigenhändig zu unterschreiben. Wer sein Testament selbst verfasst, ist aufgefordert, dies handschriftlich zu tun. Der Erblasser darf nach § 2064 BGB sein Testament ausschließlich persönlich errichten. Ausnahme ist die Niederschrift durch einen Notar. In diesem Fall muss der Erblasser seinen Letzten Willen vor dem Notar erklären und vor dem Notar die notariell angefertigte Niederschrift eigenhändig unterzeichnen.

Die rechtlichen Vorschriften für das Erstellen von Testamenten beziehen sich ausschließlich auf das deutsche Recht, das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Ratgebers Gültigkeit hat.

Auf den nachfolgenden Seiten beschreiben und erklären wir die verschiedenen Formen, die Testamente haben sollen, damit sie rechtswirksam sind. Ein Testament zu verfassen ist nicht schwer, Notare sind stets bereit, bei der Niederschrift des Letzten Willens hilfreich zur Seite zu stehen.

Wer darf ein Testament verfassen?

Testierfähig ist jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Person, die ein wirksames Testament erstellen will, muss voll geschäftsfähig und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sein (§ 2229 BGB). Das bedeutet, der Verfasser des Testaments ist sich den Folgen und der Tragweite seines Letzten Willens bewusst.

Minderjährige mit Einschränkung

Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können ihr Testament mit der Einschränkung erstellen, dass sie ausschließlich ein öffentliches Testament errichten dürfen (§ 2229 Abs. 1 BGB). Seinen Letzten Willen gibt der Minderjährige durch Erklärung bei einem Notar bekannt oder durch Übergabe an den Notar in einem offenen Umschlag (§ 2233 Abs. 1 BGB). Es ist dem Minderjährigen nicht gestattet, seinen Letzten Willen in einem verschlossenen Umschlag oder verschlossener Schrift an den Notar weiterzureichen, wie es für Volljährige nach § 2247 Abs. 4 BGB möglich ist. Minderjährige, die ihr Testament erstellen wollen, können dies ohne Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters in die Wege leiten (§ 2229 Abs. 2 BGB).

Eine Person, die nicht in der Lage ist, die Folgen ihrer im Testament verfügten Verfügungen sowie die die Bedeutung ihres beim Notar oder anderem Amt abgegebenen Letzten Willens abzusehen, ist nicht testierfähig. Die Testierunfähigkeit beschreibt einen besonderen Teil der Geschäftsunfähigkeit. Normalerweise haben Notare und Nachlassgericht die Vermutung, dass die Person testierfähig ist. Kommen Zweifel über die Testierfähigkeit auf, geht das Nachlassgericht dennoch von der Testierfähigkeit des Erblassers aus, solange keine anderen beweiskräftige Fakten vorhanden sind.

Erteilung des Erbscheins

Auch kann bei Erteilung des Erbscheins das Nachlassgericht gemäß §§ 26, 343 FamFG sowie §§ 2353, 2358 BGB eine Prüfung der Testierfähigkeit von Amts wegen erlassen. Diese Maßnahmen kommen nur in Betracht, wenn begründete Zweifel an der Testierfähigkeit vorhanden sind. Das Nachlassgericht hat zum Sachverhalt der Testierfähigkeit einen Sachverständigen, meist einen Psychiater, hinzuziehen. Die

Annahme, dass der Erblasser nicht testierfähig war, ist nicht durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers zu belegen.

In der Regel sind derartige Maßnahmen zu Lebzeiten des Erblassers nur schwer durchzusetzen. Es kann vom Erblasser zu Lebzeiten nicht verlangt werden, dass er über seine Testierfähigkeit Rechenschaft ablegt. Das gilt ebenso für das Schicksal und die Aufteilung seines Nachlasses.

Inhalt des Testaments



Inhaltlich unterscheiden sich die verschiedenen Formen der Testamente nur unwesentlich. Die inhaltliche Basis besteht aus

- **Vor- und Zuname, Geburtsdatum und aktueller Adresse des Erblassers**
- **Die Bekundung, dass der Erblasser im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist**
- **Wer sein Vermögen nach seinem Ableben erhalten soll**
- **Wie es auf die Erben aufgeteilt werden soll**
- **Welche Auflagen, Verfügungen und Anordnungen er für die Erben hat**
- **Wen er enterbt**
- **Wem er ein Vermächtnis aussetzt**
- **Wem er den Pflichtteil einschränkt oder entzieht**
- **Wer das Testament vollstrecken soll.**

Gesetzliche Bestimmungen

Selbstverständlich ist dies nur der "Rohbau" für den Inhalt eines Testaments. Jeder kann sein Testament nach seinen Vorstellungen gestalten, sofern er die gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt, die das Erbrecht vorgibt.

Sind noch minderjährige Kinder im Haushalt des Erblassers vorhanden, wird er für diese einen Vormund bestimmen (§ 1776 BGB), der die Kinder in seinem Sinne erzieht. Dafür setzt er die entsprechenden Verfügungen im Inhalt seines Testaments fest. Das gilt ebenfalls für die Versorgung einer in seinem Haushalt befindliche hilfsbedürftige Person und anderen Besonderheiten, die in seinem privaten Bereich vorhanden und testamentarisch zu regeln sind.